

Abstimmungspolitik



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Abstimmungspolitik der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1. Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des OGA-Gesetzes bzw. Anhang I des AIFM-Gesetzes, in diesem Zusammenhang fällt ihr grundsätzlich auch die Ausübung von Stimmrechten zu.

Das vorliegende Dokument erlaubt es Investoren sich einen Überblick zu verschaffen, wie die HAFS die Anforderungen gem. Artikel 23 der CSSF Verordnung Nr. 10-04 zur Umsetzung der Verordnung 2010/43/EU von 1. Juli 2010 und gem. Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (nachfolgend „AIFMD“) umsetzt.

Diese Abstimmungspolitik (nachfolgend „Richtlinie“) wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Politik dargelegten Grundsätze erforderlich ist, sowie im Falle von relevanten aufsichtsrechtlichen Änderungen.

2. Gegenstand der Abstimmungspolitik

Diese Richtlinie stellt einen Leitfaden zur Ausübung von Stimmrechten dar, welche im Zusammenhang mit Fondsanlagen stehen, die von der HAFS verwaltet werden. Diese Stimmrechte übt die HAFS unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Fonds aus.

Die folgenden Grundsätze legen die Handlungsmaxime der HAFS fest, nach denen sie die Stimmrechte treuhänderisch ausübt:

- i. Basis für jede Entscheidung bildet ausschließlich das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens;
- ii. Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen;
- iii. Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

3. Differenzierung nach Jurisdiktion

3.1 Stimmrechtsausübungen von investierten Unternehmen innerhalb der EU

Stimmrechte, die im Zusammenhang mit Voting Events von investierten Unternehmen stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, fallen in den Anwendungsbereich der Aktionärsrechterichtlinie (2007/36/EG).

Die Ausübung dieser Stimmrechte und die damit verbundene Mitwirkung bzw. Einflussnahme auf die investierten Unternehmen wird von der HAFS gesondert behandelt und erfolgt entsprechend der Mitwirkungspolitik, die Sie [hier](#) finden können.

3.2 Stimmrechtsausübungen von investierten Unternehmen außerhalb der EU

Es ist das Bestreben der HAFS die Interessen aller Anleger zu wahren. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, übt die HAFS auch solche Stimmrechte aus, die nicht in den Anwendungsbereich der o.g. Aktionärsrechterichtlinie fallen. Eine Stimmabgabe bei Voting Events von Unternehmen, die nicht in die EU-Jurisdiktion fallen, geschieht jedoch nur in begründeten Einzelfällen. Dies erfolgt üblicherweise durch die Teilnahme an der Hauptversammlung eines Unternehmens (die physische Teilnahme bildet dabei die Ausnahme) eines geeigneten Vertreters (Handlungsbevollmächtigter) der Gesellschaft, mit-

unter fallen dafür beträchtliche Kosten an. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass für Vermögensgegenstände die Stimmrechte nur in den Fällen wahrgenommen werden, bei denen es angesichts des für den Anleger hohen Aufwands gerechtfertigt ist.

4. HAFS als Verwaltungsgesellschaft – mögliche Szenarien

Die HAFS versteht sich in ihrer Funktion als Dritt-Verwaltungsgesellschaft als Spezialist und kompetenter Partner für die Konzeption und Administration individueller und komplexer Fondsstrukturen. Das Alleinstellungsmerkmal ist eine von Unabhängigkeit geprägte, vollständige und qualitativ hochwertige Dienstleistungspalette.

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds. Diese lassen sich prinzipiell in 2 Kategorien einordnen (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und (ii) Alternative Investment Fonds. Die Ausübung der Portfolio Management Funktion der Investmentfonds kann folgendermaßen ausgestaltet sein:

- i. Portfolio Management Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters);
- ii. Portfolio Management Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Die beiden grundsätzlichen unterschiedlichen Modelle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Abstimmungspolitik, werden im Folgenden kurz erläutert.

4.1 Einbindung eines Anlageberaters

In diesem Szenario übt die HAFS die Portfolio Management Funktion der verwalteten Investmentfonds selbst aus und kann dabei Unterstützung von mandatierten Anlageberatern erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei nicht an die Investmentvorschläge sowie die Vorschläge zur Stimmrechtsausübung gebunden.

4.2 Delegierte Portfolio Manager

Sofern die Portfolio Management Funktion der verwalteten Investmentfonds an einen qualifizierten Dritten delegiert wurde, hat die HAFS grundsätzlich die Ausübung von Stimmrechten als Teil des Portfolio Management systematisch delegiert.

Im Zuge der Delegation wird geprüft, ob ein Portfolio Manager sich innerhalb der Grundsätze und Leitlinien dieser Richtlinie bewegt. Die entsprechenden delegierten Portfolio Manager können den jeweiligen vorvertraglichen Informationen (Prospekten) des zutreffenden Fonds entnommen werden.

5. Interessenkonflikt

Die HAFS übt die Stimmrechte ausschliesslich im Interesse der Anleger und entsprechend der Fondsstrategie aus ohne sich von möglichen eigenen Interessen, Interessen von Mitarbeitern oder von Interessen der Muttergesellschaft beeinflussen zu lassen.

Um Interessenkonflikte vorzubeugen prüft die HAFS im Rahmen ihrer initialen Due Diligence und fortlaufenden Überwachung von delegierten Portfolio Managern, ob diese sich innerhalb dieser Richtlinie und den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten bewegen, falls diese Ihre vertraglich weitergeleiteten Stimmrechte wahrnehmen.

Weitere Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie [hier](#).

Stand: Januar 2022